



## STEUERTIPPS ZUM JAHRESWECHSEL – TEIL 2



Für Dienstnehmer gibt es Möglichkeiten die Steuerlast 2015 noch zu senken.

### Werbungskosten

Was für Unternehmer die Betriebsausgaben sind, sind für nichtselbstständig Erwerbstätige die Werbungskosten. Wer in seiner Arbeitnehmerveranlagung **Ausgaben für Fortbildung, Fachliteratur, Arbeits- oder Kommunikationsmittel**, doppelte Haushaltsführung etc steuermindernd geltend machen möchte, sollte darauf achten, dass die entsprechenden Zahlungen auch tatsächlich noch vor dem 31. Dezember getätigt werden. Wie bei der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung gilt auch hier: Wer Ausgaben vorzieht, kommt früher zu seiner Steuerersparnis.

### Sonderausgaben

Beiträge zu anerkannten Religionsgemeinschaften (**Kirchenbeitrag**) können bis zu einem Höchstbetrag von EUR 400,00 als Sonderausgaben abgesetzt werden.

Gerade in der Zeit vor Weihnachten kommt **Spenden** eine große Bedeutung zu. Neben humanitären Einrichtungen sind mittlerweile auch Spenden an freiwillige Feuerwehren und zum Zwecke des Umwelt- und Tierschutzes sowie an Dachverbände zur Förderung des Behindertensportes steuerlich abzugsfähig. Voraussetzung ist, dass der Spendenempfänger in der diesbezüglichen Liste des Finanzministeriums ([https://service.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/show\\_mast.asp](https://service.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/show_mast.asp)) aufscheint und dass die Spende mit einem Beleg nachgewiesen werden kann. Neben schriftlichen Spendenbestätigungen sind zum Nachweis auch Kontoauszüge geeignet.

### Außergewöhnliche Belastungen

Viele außergewöhnliche Belastungen wie zB selbst getragene **Arzt- und Kurkosten**, Kosten für Brillen und Zahnersatz etc wirken sich steuerlich nur aus, wenn sie den einkommensabhängigen Selbstbehalt (6 % bis 12 % des Einkommens) übersteigen. Sofern derartige Ausgaben planbar sind, können sie in einem Kalenderjahr gebündelt werden, sodass die Ausgaben den Selbstbehalt überschreiten. So könnte man etwa einen anstehenden Zahnarzttermin noch im Dezember statt im Jänner wahrnehmen oder seinem Zahnarzt eine Anzahlung überweisen.

Bis zu dem Kalenderjahr, in dem ein Kind sein 10. Lebensjahr vollendet, können **Kinderbetreuungs-kosten** als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt geltend gemacht werden. **Pro Kind** und Kalenderjahr stehen dabei **bis zu EUR 2.300,00** zur Verfügung. Umfasst sind nicht nur die unmittelbaren Kosten der Kinderbetreuung sondern auch Verpflegungskosten, Bastelgeld, Kosten für Nachhilfe bzw für Kurse die Wissen vermitteln oder bei denen sportliche Betätigungen im Vordergrund stehen sowie auch Kosten für die Betreuung der Kinder während der Ferien. Es zahlt sich also aus, die entsprechenden Belege aufzubewahren bzw von der Betreuungseinrichtung anzufordern.

### **Arbeitnehmerveranlagung**

Bis zum **31.12.2015** können Dienstnehmer **noch** für das Jahr **2010** eine **Arbeitnehmerveranlagung** abgeben bzw eine Rückerstattung zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer beantragen.

Eine Arbeitnehmerveranlagung wird insbesondere sinnvoll sein, um einen

- „**Steuerausgleich**“ bei schwankenden Bezügen,
- **Sonderausgaben, Werbungskosten, Pendlerpauschale, Pendlereuro, außergewöhnliche Belastungen,**
- Verluste aus anderen Einkunftsarten (=Verlustausgleich),
- **Alleinverdiener- bzw Alleinerzieherabsetzbetrag** bzw Kinderzuschlag, **Unterhaltsabsetzbetrag** oder
- **Negativsteuer**

geltend zu machen.

Wenn wir unser „econtis informiert“ noch an eine andere e-mail-Adresse senden sollen, klicken Sie bitte [bestellen](#).  
Sollten Sie kein „econtis informiert“ mehr erhalten wollen, klicken Sie bitte [abmelden](#).

Diese Information wird dem Nutzer freigiebig zur eigenen Information zur Verfügung gestellt. Aufgrund der gebotenen Knappheit kann diese Information eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. econtis übernimmt bei Verwendung der hier angeführten Informationen keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer. econtis übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts. Quelle: dbv-Verlag, 8010 Graz, Geidorfgürtel 24, Klientenmagazin 04/2015.

Medieninhaber und Herausgeber: **econtis** treuhand gmbh wirtschaftsprüfungs- und steuerberatungsgesellschaft, 4048 Linz-Puchenu, Karl-Leitl-Straße 1